

Zur Kontroverse: Bischofswahl

Hermann Lais zum 85. Geburtstag

Von Anton Ziegenaus, Augsburg

I. Theologische Grundlinien

Bei jeder Wahl ist zunächst zu bedenken, für welche Aufgabe der Geeignete gesucht wird. Daraus ergeben sich die Kriterien zur Auswahl und die Wirkung einer Wahl. Bischof wird man nicht durch Wahl, wie etwa der französische Staatspräsident, der aufgrund der Wahl durch das Volk zum bestimmten Datum sein Amt antreten kann, sondern durch die sakramentale Weihe, wobei der eigentliche Spender der Weihe Christus ist. Da es sich um eine Tat Christi handelt, unterliegt die einmal vollzogene Weihe keinem menschlichen Zugriff. Der Geweihte ist und bleibt Bischof, selbst in dem Fall, daß er aufgrund von Häresie oder schwerer sittlicher Vergehen von seinem Amt suspendiert werden mußte. Ein wie auch immer geartetes Wahl- oder Zustimmungsrecht bei der Ermittlung des geeigneten Kandidaten schließt daher kein Recht auf Vertrauensentzug mit folgender Absetzung ein. Der Bischof ist kein Funktionär mit begrenzter Amtszeit.

Der geweihte Bischof handelt in *persona Christi*; d. h. der Bischof tritt den übrigen Getauften nicht als Privatperson gegenüber, sondern repräsentiert Christus, das Haupt der Kirche. »Am Knotenpunkt des kirchlichen Lebens steht ein Bischof ... nun einmal nicht, weil er besonders gut ist oder weil die Gemeinde ihm besondere Kompetenz zugewiesen hat, sondern weil er von Christus in Dienst genommen und von ihm durch Weihe legitimiert ist«¹. Der Bischof handelt aber auch in *persona ecclesiae*, d. h. er repräsentiert die Kirche als den vom Heiligen Geist durchwirkten Leib Christi. Dieser Geist führt zum Sohn hin, schließt ihn auf und verherrlicht ihn (vgl. Joh 14,16f; 15,26; 16,7–14; Röm 8,9–17), aber sein hinführendes Wirken wird in dieser Weltzeit noch von der Freiheit des Menschen eingeengt. Insofern ist die Kirche zwar vom Geist erfaßt, aber noch nicht vollendet.

Angesichts dieses doppelten Bezugs könnte sich nun der Gedanke einstellen, *persona Christi* werde der Bischof durch die Weihe, *persona ecclesiae* durch die Bevollmächtigung seitens der Gläubigen der Ortskirche. Diese Vorstellung von einer doppelten Beauftragung ist jedoch falsch. Vielmehr wird mit der Befähigung, in *persona Christi* zu handeln, zugleich die Repräsentation der Kirche verliehen, da Christus

¹ Vgl. G. Greshake, Bischofsernennungen im Lichte einer Theologie des kirchlichen Amtes und einer Communio-Ekklesiologie: ders., Die Frage der Bischofsernennungen in der römisch-katholischen Kirche, Freiburg 1991, 106.

immer als das Haupt der Kirche gesehen werden muß. Das Wirken des Heiligen Geistes darf dabei nicht so verstanden werden, daß er von sich aus die Vollmacht zur Repräsentation der Kirche mitteilt, sondern er läßt Christus, das Haupt seines Leibes, der Kirche, in seiner sakramental-zeichenhaften Vergegenwärtigung tiefer erfassen. Der Bischof wird also nicht zuerst durch die Wahl seitens des Volkes zum Haupt der Diözese eingesetzt und dann geweiht, sondern durch die Weihe bevollmächtigt, in persona Christi und damit zugleich in persona ecclesiae zu handeln.

Schließlich muß noch das Verhältnis von Diözese/Teilkirche zur universalen Kirche bedacht werden. Die Diözese ist Teil der Gesamtkirche, aber nicht in dem Sinn, daß sich in der Teilkirche nur ein Teil des Gnadengeschehens ereignet. In jeder Teilkirche ist vielmehr die Fülle der Gnade gegenwärtig und deshalb verwirklicht sich in der Ortskirche die Gesamtkirche. Insofern ist die Teilkirche nicht eine Art Filiale der Gesamtkirche, darf sich aber auch nicht als Gesamtkirche verstehen. In diesem Sinn heißt es in der Kirchenkonstitution Lumen Gentium (vgl. Nr. 22 u. 23) des Zweiten Vatikanums in Bezug auf die Teilkirchen: »In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche.« In diesen Teilkirchen sind die jeweiligen Bischöfe »sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit«. Die einzelnen Bischöfe bilden wiederum eine »kollegiale Einheit«. Dabei ist »der Bischof von Rom als Nachfolger Petri das immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen«. Das Kollegium der Bischöfe, seien sie nun über die Erde zerstreut oder auf regionaler oder auf Weltebene versammelt, kann jedoch nur dann einen »kollegialen Akt« setzen, wenn es zusammen mit ihrem Haupt handelt.

Aus diesem Kontext, daß das Kollegium nur im Einklang mit seinem Haupt einen kollegialen Akt setzen kann, wird dann der Schluß gezogen: »Die kanonische Einsetzung der Bischöfe kann geschehen durch rechtmäßige, von der höchsten und universalen Kirchengewalt nicht widerrufenen Gewohnheiten, durch von der nämlichen Autorität erlassene oder anerkannte Gesetze oder unmittelbar durch den Nachfolger Petri selbst. Falls er Einspruch erhebt oder die apostolische Gemeinschaft verweigert, können die Bischöfe nicht zur Amtsausübung zugelassen werden« (Nr. 24). Der kollegiale Akt wäre dann eben nicht zustande gekommen.

Demnach kennt die Kirche durchaus verschiedene Möglichkeiten zur Ernennung eines Bischofs, wie die vom Papst anerkannten Gewohnheiten, von ihm erlassene Gesetze oder die direkte Ernennung. Doch würde die Aufnahme in das Bischofskollegium ohne eine solche entweder allgemein gesetzmäßige oder ausdrückliche Anerkennung unterbleiben; es fehlte der kollegiale Akt der Aufnahme, wenn der Papst nicht zustimmt oder sogar Einspruch erhebt.

II. Das Auswahlverfahren: Geschichtlicher Durchblick

Fast jede der unzähligen Abhandlungen über die Bischofswahl zieht die Geschichte zum Beweis heran. Daher ist es unumgänglich, die Geschichte, d. h. die ver-

schiedenen Regelungen und Praktiken bei der Suche nach dem neuen Bischof und die daraus zu gewinnenden Anregungen, darzustellen und kritisch zu beleuchten.

In der Apostelgeschichte findet sich sowohl der Modus der Wahl als auch der der Ernennung; erinnert sei nur an die Wahl – oder besser – die Vorauswahl des dann durch den Losentscheid von Gott selbst bestimmten Nachfolgers für Judas (vgl. Apg 1,21–26) und an die Wahl der sieben (Apg 6,3ff), denen dann die Apostel die Hände auflegten. In Apg 14,23, wo von der Bestellung von Ältesten durch Paulus und Barnabas die Rede ist, wird jedoch die Beteiligung des Volkes nicht erwähnt². Die Auswahl der beiden zum apostolischen Dienst ging auf eine Anregung des Heiligen Geistes zurück (vgl. Apg 13,2f). Nach Tit 1,5ff hat Titus von Paulus den Auftrag erhalten, Presbyter in den einzelnen Städten einzusetzen; zu diesem Zweck wird ein Bischofsspiegel angefügt. Nach 2 Tim 1,6 hat Paulus wohl allein den Timotheus bestellt, nach 1 Tim 4,14 geschah dies durch die Handauflegung des Presbyteriums³. Ein Mitwirken der Gemeinde wird nicht erwähnt. Das Neue Testament bietet also kein einheitliches Bild vom Auswahlverfahren bei der Bestellung von Bischöfen⁴.

Schon deutlicher sind die Angaben des ersten Klemensbriefes, eines Schreibens aus Rom an die Gemeinde von Korinth aus dem Jahr 96. Diese hatte ihre Bischöfe abgesetzt. Der Brief verlangt nun energisch die Rücknahme dieser Maßnahme. Die Bischöfe stehen – so c. 42 – nämlich in einer Sukzessions- oder Beauftragungslinie von Christus her und haben ihr Amt von Gott: Christus wurde von Gott gesandt, die Apostel von Christus und diese »setzten ihre Erstlinge nach vorhergegangener Prüfung im Geiste zu Bischöfen und Diakonen für die künftigen Gläubigen ein«. In c. 44 wird deutlich gesagt, daß die Apostel gewußt haben, »daß es Streit geben werde um das Bischofsamt.« Deshalb hätten sie Bischöfe eingesetzt und bestimmt, daß diese andere einsetzen. Die Einsetzung geschieht also klar durch bischöfliche Vorgänger, auch wenn sie – diese Bemerkung ist für unsere Fragestellung wichtig – »unter Zustimmung der gesamten Gemeinde eingesetzt wurden«. In welcher Weise diese damals wohl schon übliche Zustimmung erfolgte, wird nicht gesagt. Fest steht jedoch⁵, daß die Einsetzung durch Bischöfe erfolgte und die Abgesetzten – so verlangt der Brief – in ihr Amt zurückkehren müssen. Die Herde Christi wird gemahnt, »mit den bestellten Presbytern in Frieden zu leben« (c. 54; vgl. c 57).

² Vgl. G. Schneider, Die Apostelgeschichte II (Herders Th. Kommentar V 2), Freiburg 1982, 166: »Es ist also nicht an eine Wahl durch die Gemeinden selbst gedacht«. Es handle sich um eine Auswahl und Einsetzung »durch einen Übergeordneten«.

³ Vgl. L. Oberlinner, Die Pastoralbriefe (Herders Theol. Kommentar) XI/2,2, Freiburg 1995, 29f; XI/2, 3, Freiburg 1996, 18.

⁴ Vgl. P. Stockmeier, Die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk in der frühen Kirche: Conc 16 (1980), 464.

⁵ Hier gegen P. Stockmeier (Gemeinde und Bischofsamt in der alten Kirche: ThQ 149 [1969], 136f), der c. 42 völlig außer acht läßt und meint, die Absetzung sei nach 1 Klem nur deshalb ungerechtfertigt, weil die Presbyter »ihren Dienst gut versahen«, und mit E. Dassmann (Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden, Bonn 1994, 227f.).

Die unter dem Namen Hippolyts überlieferte *Traditio apostolica*, eine Schrift aus dem beginnenden dritten Jahrhundert⁶, nennt verschiedene Personengruppen – Volk, Presbyterium und die anwesenden Bischöfe –, die bei einer Weihe zustimmen müssen, doch die Art und Weise und das Gewicht der einzelnen Gruppen werden nicht angegeben. Nur die Bischöfe legen die Hände auf, und zwar sollen es mehrere sein. Damit werden die Aufnahme in das Kollegium und die Verbindung mit den übrigen Teilkirchen unterstrichen.

Den Schriften Cyprians († 258) läßt sich folgendes Auswahlverfahren entnehmen⁷, das nach seiner Angabe »in fast allen Provinzen«⁸ eingehalten wird. War ein neuer Bischof einzusetzen, gaben die Kleriker des Ortes, die die örtliche Lage und die Meinung des Volkes gut kannten, den Bischöfen der Provinz eine Vorabinformation über die möglichen Kandidaten und das Datum der Wahl. An der Teilnahme verhinderte Bischöfe konnten sich deswegen auch schriftlich äußern. Die in der Ortsgemeinde versammelten Bischöfe hielten dann mit dem Klerus eine Besprechung über die Kandidaten ab. Die Entscheidung wurde aber vom Bischofskollegium allein getroffen, das dann öffentlich, im Beisein des Volkes, die Wahl vornahm und den Gewählten der Gemeinde vorstellte. Diese äußerte sich in der Form des *suffragium*. Mit dem *Consensus*, der allgemeinen Übereinstimmung, als Zeichen für die Erwählung durch Gott, war das Verfahren abgeschlossen⁹; es folgte die Weihe.

Angesichts der verhältnismäßig klaren Angaben Cyprians und seiner Repräsentativität wenigstens für den Westen stellt sich nun die zentrale und entscheidende Frage: Hat das Volk gewählt? Wer nun die Literatur verhört, findet geradezu eine Unzahl von Redewendungen wie »eine Art von Wahlrecht« (v. Hefele), »ein Wahlrecht im vollen Sinne des Wortes« (F. X. Funk), »Abstimmung«¹⁰. Eine andere Schlußfolgerung lautet: »Prüft man die einzelnen Stellen bei Cyprian, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß für ihn die ganze Gemeinde, Klerus und Volk einen einheitlichen Wahlkörper darstellen. Das Recht der Nachbarbischöfe ... beschränkt sich auf Zustimmung oder Genehmigung«¹¹. Dieser Behauptung vom ausschlaggebenden Gewicht der Wahl durch Volk und Klerus muß jedoch mit H. v. Campenhausen¹²,

⁶ Vgl. J. Gaudemet, *Les élections dans l'église latine des origines au XVIe siècle*, Paris 1979, 13f; Dassmann 195f, 105. – Der kurze Text läßt zwei Phasen erkennen: Einmal die Prüfung des Kandidaten, bei der das Volk sein Urteil abgibt und worauf dann der kommende Bischof festgelegt wird, und die »Vollversammlung« (Volk, Presbyterium, Bischöfe), auf der in einer stilisierten Form (ähnlich der heutigen Konsensklärung bei der Trauung; zwar ist diese Erklärung entscheidend, aber die Prüfung der Voraussetzungen ist schon vorher erfolgt) alle ihre Zustimmung gegeben haben. – Wenn hier die *Didache* übergangen wird, so wegen vieler Unsicherheiten (Alter der Schrift; Propheten; Alter des Amtes: vgl. J. Vogt, *Bemerkungen zur frühen Amts- und Gemeindestruktur*, ThQ 175 [1995] 193ff).

⁷ Vgl. Takeo Osawa, *Das Bischofseinsetzungsverfahren bei Cyprian. Historische Untersuchungen zu den Begriffen iudicium, suffragium, testimonium, consensus*, Frankfurt a. M. 1983; Dassmann 196ff.

⁸ Ep. 67,5.

⁹ Vgl. Takeo Osawa, 108–125.

¹⁰ Vgl. Stockmeier, *Gemeinde und Bischofsamt in der Alten Kirche*, 138f; vgl. den Titel des Beitrags von Stockmeier: Anm. 4.

¹¹ Joh. B. Bauer, *Die Bischofswahl, gestern, heute, morgen*: ThPQ 129 (1981) 250.

¹² H. v. Campenhausen, *Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht*, Tübingen ²1963, 301: »Das Volk ist beim Wahlakt bloß anwesend und kann seine Wünsche und seinen Beifall zum Ausdruck bringen.«

E. Dassmann¹³ und der Dissertation von Takeo Osawa (bei J. Speigl, Würzburg) entgegengehalten werden, daß einmal die Bischöfe innerhalb des ganzen als *electio* bezeichneten Auswahlverfahrens die Entscheidung getroffen haben, und daß ferner *suffragium* in der politischen Terminologie zwar in der republikanischen Zeit noch eine Stimmabgabe bedeutete, aber in der Kaiserzeit nur mehr die Zustimmung oder Akklamation zu dem vom Kaiser Ernannten besagte¹⁴. Allerdings verbindet Cyprian, im Gegensatz zum profanen Verständnis, *suffragium* neben dem Moment der Akklamation noch mit dem der positiven Unterstützung. Es geht nicht an, die Texte einfach zu zitieren, ohne den Bedeutungswandel von *suffragium* zu berücksichtigen¹⁵. Die Formulierung *testimonium populi* unterstreicht, daß das Volk, das in der Regel den Kandidaten am besten kannte, bei dem Auswahlverfahren nicht gewählt hat, sondern den Bischöfen, die den Kandidaten weniger kannten, mit seinem Zeugnis eine Entscheidungshilfe gegeben hat.

Mit der konstantinischen Wende und der politischen Aufwertung des Bischofsamts beginnt der bis in unsere Tage festzustellende Versuch der politischen Gewalt, das Volk durch entsprechende Bischöfe zu reglementieren. Im Sinn ihrer politischen Theologie setzten die Kaiser im vierten Jahrhundert arianische Bischöfe ein. Eine solche machtpolitische Einflußnahme versuchten auch die Könige der germanischen Stämme, bis sich dann die Kirche im Investiturstreit die Freiheit erkämpfte. Später beanspruchten Fürsten der Gegenreformation, die dem Land den katholischen Glauben erhalten hatten, in Analogie zum protestantischen Staatskirchentum, das Ernennungsrecht für Bischöfe. Erst nach der Befreiung von der Krone, in Irland, dann in Amerika und schließlich nach dem ersten Weltkrieg, fielen diese Rechte weg und der Heilige Stuhl nahm sie wahr. Zur Auswahl der Bischofskandidaten wurde ein Listenverfahren eingeführt¹⁶.

¹³ E. Dassmann, *Ämter und Dienste*, 192: »Dignus est, ist der übliche Ruf, mit dem das Volk bei einer von anderen Gremien vorgenommenen Wahl akklamiert.« – Schon F. A. Staudenmaier, *Geschichte der Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben*, Tübingen 1830, 23, stellt fest: Das gewöhnlichere Verfahren war, daß die Bischöfe in Gegenwart des Volks wählten und dieses beistimmte. – In der Ep. 67, einem offiziellen Schreiben der nordafrikanischen Bischöfe an spanische Gemeinden, findet sich die Formulierung: *ipsa (= plebs) habet potestatem vel eligendi dignos sacerdotes vel indignos recusandi*. Dieser Satz wird häufig im Sinn der Vollmacht des Volkes zur Bischofswahl zitiert. Dabei wird völlig übersehen, daß im gesamten Kontext des Briefes weniger von einer aktiven Rolle des Volkes als von seiner Anwesenheit gesprochen wird (vgl. Nr. 4: *plebe praesente sub omnium oculis deligatur et dignus atque idoneus publico iudicio ac testimonio conprobetur*), daß *dignus* bzw. *indignus* eine Akklamationsformel bezeichnet und – vor allem – daß es sich um eine außerordentliche Notsituation gehandelt hat: Zwei Bischöfe sind in der Verfolgung abgefallen. In einer solchen Ausnahmesituation mußte eben das Volk die Initiative ergreifen.

¹⁴ Vgl. dazu die Untersuchungen von Takeo Osawa, 135–205.

¹⁵ Vgl. Stockmeier, *Gemeinde und Bischofsamt*, 138: »Der Text beschreibt die Teilnahme des Volkes als *suffragium*, und dieser Terminus meint die Abstimmung der Bürger in den Komitien.« – Dassmann (S. 191) ist zuzustimmen, daß beim Begriff *suffragium* umso mehr mit Einschränkungen zu rechnen ist, je präziser man ihn fassen will. Die Frage, wer teilnimmt (ganze Gemeinde, nur Männer, Alter, Kinder) ist noch nicht untersucht.

¹⁶ Vgl. K. Mörsdorf, *Das neue Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle unter besonderer Berücksichtigung des Listenverfahrens*, Bonn 1933.

Doch nochmals zurück zum Altertum! Obwohl etwa die Synode von Antiochien (341) den Rekurs an den Kaiser verboten hatte¹⁷, gab es auch Bitten an den Kaiser um weise Hirten¹⁸. Theodoret von Cyrus lobte diesbezüglich sogar die fromme Gesinnung des Kaisers Arcadius. Einen guten Bischof zu haben, hielt man offensichtlich für wichtiger als ein Mitspracherecht. Hinter dieser Bitte an den Kaiser verbargen sich schlechte Erfahrungen mit den üblichen Auswahlverfahren. Das Amt ist nämlich wegen seiner Einflußmöglichkeiten begehrt geworden. So drängten sich, wie etwa Johannes Chrysostomus¹⁹ berichtet, viele hinzu, deren Lebensführung und Rechtgläubigkeit umstritten waren.

Synoden suchten in das Durcheinander Ordnung zu bringen. Sie taten das auch fern vom entsprechenden Bischofssitz, setzten von sich aus neue Bischöfe ein – ein Beweis für ihre Entscheidungskompetenz! –, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die Gemeinde den neuen Bischof akzeptiert.

Für die Praxis der Bischofswahl wird häufig das Wort Leos I. herangezogen: »Wer allen vorstehen will, soll von allen gewählt werden«²⁰. Beim Studium der ganzen Epistula 10 zeigt sich jedoch ein anderer Zusammenhang: Ein Bischof Hilarius wollte sich zum Metropoliten über ganz Gallien aufwerfen. Leo schrieb daraufhin an die Bischöfe der Provinz Vienne. Leo hebt zunächst die besondere Stellung des hl. Petrus hervor²¹, dann die Notwendigkeit, die Wünsche und Zeugnisse der Bürger, Völker, der Hochgestellten, der Gläubigen und Draußenstehenden zu erfragen. Daraus ergibt sich, daß Leo nicht nur an die Einsetzung eines Ortsbischofs, sondern auch eines zivilen Schlichters und Richters gedacht hatte und mehr die Eingriffe eines expansionslüsternen Bischofs in eine andere Provinz abwehren wollte. Leo betont die Zuständigkeit des Metropoliten für die Weihe. In der Epistula 14²² an den Bischof von Saloniki, einer *sedes apostolica*, führt Leo aus, daß nach dem Tod eines Metropoliten die Bischöfe der Provinz am Sitz des Verstorbenen zusammenkommen müssen, um »nach der Diskussion über den Willen aller Kleriker und Bürger« (!) – das Volk der christlichen Gemeinde wird hier, woanders aber schon, gar nicht genannt – aus dem Klerus den Bischof zu wählen. Zwar soll kein Kandidat gegen den Willen der Gläubigen geweiht werden; wenn jedoch keine Einigung bei mehreren Kandidaten erreicht werden kann, entscheidet nicht etwa die Mehrheit, sondern der Metropolit. Ferner werden als Appellationsinstanzen die *sedes apostolica* von Saloniki und der Bischof von Rom genannt.

Nicht die Mehrheit, sondern der Metropolit im Falle des fehlenden Konsenses! Welche Überlegung mag dahinterstecken? Die Kirche, so wird heute gesagt, erkenne

¹⁷ Vgl. Stockmeier, *Gemeinde und Bischofsamt*, 144.

¹⁸ Vgl. Staudenmaier, 39.

¹⁹ Vgl. M. Lochbrunner, *Über das Priestertum. Historische und systematische Untersuchungen zum Priesterbild der Johannes Chrysostomus*, Bonn 1993, 95ff.

²⁰ Ep. 10,4 (PL 54, 628) – vgl. G. Biemer, *Die Bischofswahl als neues Desiderat kirchlicher Praxis*. Ein Bericht: ThQ 149 (1969, 173).

²¹ PL 54, 629: Betonung des Petrus, *ut ab ipso quasi quodam capite, dona sua velut in corpus omne manere ut exsortem se mysteri intelligeret esse divini, qui ausus fuisset a Petri soliditate recedere.*

²² PL 54, 673ff.

doch auch für die Findung des geeigneten Ordensoberen das Wahlprinzip an²³. Doch muß hier an c. 64 der Benedictus-Regel erinnert werden: Als Abt werde der bestellt, »den entweder die ganze Klostersgemeinde einmütig (*congregatio concors*), beseelt von der Furcht Gottes, oder ein auch noch so kleiner Teil der Klostersgemeinde nach besserer Einsicht (*saniore consilio*) erwählt hat«. Also Einmütigkeit oder *pars sanior*, wobei sogar Äbte und Christen der Nachbarschaft eingreifen sollen, wenn die ganze Klostersgemeinde einhellig einen Mann wählen sollte, »der mit ihren Fehlern einverstanden« wäre²⁴.

Nach dem Investiturstreit sollten zum Gremium für die Bischofswahl neben dem Domkapitel auch Äbte hinzugezogen werden²⁵; vielleicht wollte man damit einem Überhandnehmen rein weltlicher Auswahlkriterien einen Riegel vorschieben. Doch das Domkapitel hat es bald verstanden, andere Wahlberechtigte auszugrenzen. Daraufhin suchte man, wissend, daß kein alttestamentlicher Prophet gewählt worden wäre, der *pars maior* die *pars sanior* gegenüberzustellen. Aber die aufgestellten Kriterien für die *pars sanior* verschärften eher die Konflikte²⁶. Für wertende Entscheidungen gibt es eben kein Patentrezept; dazu bedarf es einer verantwortlichen Gewissensentscheidung.

Der geschichtliche Durchblick kann entgegen einem vorschnellen und kurzschlüssigen Forderungskatalog die Komplexität des Themas Bischofswahl bewußt machen. Er sollte ferner zur Vorsicht mahnen, etwa vor einer unbedachten Rede von der Wahl des Bischofs durch das Volk bei Cyprian oder Leo I.: Aus ihren Schilderungen eines klar strukturierten Verfahrens geht die bestimmende Rolle der Bischöfe und – später – der Metropolitane hervor. Damit soll nicht geleugnet werden, daß es auch Wahlen durch das Volk gab. Wenn z. B. Gregor Thaumaturgos nur 17 Gläubige in seiner Gemeinde hatte und den Apostolischen Konstitutionen zufolge zwölf Männer den Bischof wählen sollten und bei kleineren Gemeinden drei Männer von der Nachbargemeinde zugezogen werden sollten²⁷, handelt es sich um ein verkürztes Auswahlverfahren (z. B. gab es wahrscheinlich keine Presbyter), bei dem die einzelnen Momente verschwommen sind. Dann kann aus der Vielfalt der Praktiken bewußt

²³ Vgl. J. Neumann, Wahl und Amtszeitbegrenzung nach kanonischem Recht: ThQ 149 (1969) 122.

²⁴ Dabei wird zuwenig berücksichtigt, daß es sich bei der Bestellung des Abtes schon im 6. Jahrhundert nicht um eine Art »autonome« Wahl des Konvents gehandelt hat, sondern kaiserliche und bischöfliche Gesandte nicht nur über die formal korrekte Durchführung der Wahl gewacht haben. – Theologisch läßt sich aus der Amtszeitbegrenzung eines Klostervorstehers kein analoges Verfahren beim – sakramental geweihten! – Bischof rechtfertigen.

²⁵ Vgl. G. von Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Domkapitels mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Leipzig 1883 (Hist. St. 11), 9, 11, 24, 31.

²⁶ Vgl. ebd., 14; R. Potz, Bischofsnennungen. Stationen, die zum heutigen Zustand geführt haben: G. Greshake (Hrsg.), Zur Frage der Bischofsnennungen, 27f. B. Schimmelpfennig, Das Prinzip der »sanior pars« bei Bischofswahlen im Mittelalter: Conc 16 (1980) 473–477; ferner: Gaudemet, 184 (gewählt wäre demnach, wer die Stimmen aller oder der Mehrheit oder des weisesten Teils des Kapitels erhalten hat).

²⁷ Vgl. Dassmann, 191; ferner: F. X. Funk, Die Bischofswahl im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters: Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen, Paderborn 1897, 24f; vgl. »Apostolische Kirchenordnung«: Die allgemeine Kirchenordnung, frühchristliche Liturgien und kirchliche Überlieferung I: Die allgemeine Kirchenordnung des zweiten Jahrhunderts, hg. von Theodor Schermann (= Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums: Ergänzungsband 3/1). Paderborn 1914, 14–34, c. 16.

werden, daß die Kirche als ein lebendiger und auf die verschiedenen Entwicklungen hin reaktionsfähiger Organismus da und dort entgegenkommen mußte, etwa den gegenreformatischen Fürsten, aber zugleich auch ihre Erfahrungen gesammelt hat. Schließlich gibt es theologische Vertiefungen, etwa die Bestimmung, daß wenigstens drei Bischöfe die Weihe vornehmen sollen, um die Kollegialität hervorzuheben, oder die Klarstellung, wer im Falle der Uneinigkeit der Gemeinde den Ausschlag gibt. Nur wo unten der Konsens fehlte, wurde eine höhere Entscheidungsinstanz nötig²⁸.

Jedoch waren nicht nur praktische Gründe im Spiele. Dahinter stehen ebenso theologische Überlegungen. Einmal ist zu bedenken, daß jede Vielheit im Haupt ihre Einheit hat und findet und dadurch handelt (also Diözese durch Bischof, Bischofskollegium durch Papst). Ferner ist der Gesichtspunkt zu beachten, daß in der Kirche letztlich immer nur das im Konsens Gelehrte die Stimme des (nicht pluralistisch sprechenden) Christus sein kann. Im Falle des Dissenses (in der Diözese oder) im Bischofskollegium (in bezug auf denselben Inhalt und dieselbe Fragestellung!) ist daher nicht jeder Bischof »Teilzeuge«, sondern wenigstens ein Bischof bzw. ein Teil lehrt dann überhaupt nicht mit Vollmacht. Fehlt deshalb unten der an sich verbindliche Konsens, muß die Entscheidung vom Haupt getroffen werden. Zwar ist – zugegeben – die Auswahl eines Bischofskandidaten noch keine dogmatische Angelegenheit, doch eine im Hinblick auf die Kollegialität höchst bedeutsame Vorentscheidung.

Angesichts dieser Modifikationen stellt sich im Verlauf der Geschichte durchaus die Frage, ob nicht auch heute Änderungen möglich sind?

²⁸ Wenn in der Literatur häufiger vom römischen Zentralismus oder Herrschaftsstreben gesprochen wird, wird zu wenig bedacht, daß meistens auch die unteren Instanzen unfähig waren, ihre Probleme zu lösen und die Unordnung »unten« einen ordnenden Eingriff von »oben« nötig machte. Dafür einige Beispiele: Erst der Aufstand in Korinth machte I. Klem aus Rom nötig. – Obwohl dogmatisch gesehen auch die Weihe durch einen einzigen Bischof ausreicht, wurde die Forderung nach einer Mehrzahl von Weihespendern als sinnvoll erkannt, um individualistisches Gehabe bei Weihebischof und Einzelgemeinde zu minimieren und den wegen der Einheit der Kirche notwendigen ordnenden Eingriff von oben zu unterstreichen. – Auch die Ep 67 von Cyprian und vielen afrikanischen Bischöfen war von den Zuständen in Spanien ausgelöst und von dem Wunsch der neuen Gemeindeleiter, Rückenstärkung von der anerkannten Kirche Afrikas zu erhalten (vgl. Anm. 14). – In diesem Sinn müssen auch die o.g. Briefe Leos I. verstanden werden. – Für das Mittelalter sei nur R. Potz, S. 29f zitiert: Entgegen der Vorstellungen mancher Kanonisten, die Besetzung aller Bistümer stünde dem Papst zu und sei eine Anwendung seiner plenitudo potestatis, führten viele Unzulänglichkeiten dazu, »daß Innozenz IV. 1252 alle Provisionen, Reservationen und Wahlverbote – vorübergehend – zurücknahm, soweit die betreffenden Gebiete nicht in Aufruhr gegenüber der römischen Kirche verharren. Interessant ist seine Begründung: Mißbräuchliche Gesuche von Personen, die mehr ihre eigenen Interessen als die der Kirche im Auge hatten, hätten zu einem unhaltbaren Zustand geführt. Alexander IV. erklärte 1257 Streitigkeiten um die Bischofsbestellung zu dem Papst vorbehaltenen causae maiores und bekämpfte energisch den Mißstand, daß sich viele Bischöfe jahrelang nicht weihen ließen«; d. h. ohne Streitigkeiten auf unterer Ebene wollte Alexander IV. nicht intervenieren. Auch Gaudemet bringt viele Beispiele dafür, daß die römischen Reskripta erst durch Fehlentscheidungen oder Blockaden »vor Ort« nötig wurden oder Rechte des Metropoliten und letztinstanzlich des Papstes deshalb angemeldet wurden, um Einmischungen nichtzuständiger Gruppen, etwa der Könige, auszuschalten (S. 166–192).

III. Konkrete Fragen

In den bisherigen Ausführungen wurde das Thema »Bischofswahl oder Bischofs-ernennung« mehr theoretisch behandelt: Die theologische Berechtigung der üblichen Praxis wurde gegen die verschiedenen Einwände aufgezeigt. Eine ganz andere Frage ist es dagegen, ob der Heilige Stuhl dieses sein Recht auch optimal anwendet, d. h. die kirchenpolitische Frage. Hier zeigen sich nun in Diskussionen²⁹ eine starke Unzufriedenheit und gelegentlich heftiger Unmut. Für die einen sind die Bischöfe zu romtreu: Dieser Auffassung zufolge dächten die Bischöfe zwar öfter anders als der Papst, hätten aber nicht den Mut, in der Öffentlichkeit oder dem Papst gegenüber diese ihre eigene Überzeugung zu äußern. Für die anderen sind sie dagegen zu wenig romtreu: In allen strittigen Fragen (z. B. chemische Antikonzeption, Zulassung der wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten, Priestertum der Frau, Zölibat) übernehmen sie nicht die Position des Papstes, sondern üben taktische Zurückhaltung, etwa mit Allgemeinplätzen (z. B.: Zölibat ist theologisch nicht notwendig, aber angemessen) oder mit der Propagierung einer Dauerdiskussion, wo nach längerer Diskussion schon eine Entscheidung erfolgt ist (etwa: Darüber muß noch nachgedacht werden, oder: Es fehlen die *allseits* überzeugenden Gründe). Einerseits könnte man dieses gegensätzliche Urteil als positiv in dem Sinn bewerten, daß die Bischöfe einen Standort in der Mitte einnehmen und ausgleichend wirken. Andererseits wird es aber auch negativ bewertet in dem Sinn, daß die Bischöfe zu stark lavieren und Taktiker statt Zeugen seien³⁰. Es scheint nicht ungefährlich, wenn die Bischöfe sich zwischen den Gruppen in der Kirche ansiedeln und vor allem den Ausgleich suchen, wo sie führen müßten. Jede Gruppe lebt neben dem Engagement der Mitglieder von der Führungskraft des Leiters. Das zeigt sich in der Politik, in Parteien, in der Wirtschaft, wo ein schlechter Vorstand die Firma in eine Existenzkrise führen kann, und auch beim Fußball weiß man um die wichtige Rolle des Trainers. Ob man aber mit einer Änderung der Ernennungspraxis, d. h. durch Wahl, die genannten Probleme beheben kann, muß bezweifelt werden. Man bedenke nur, daß bei den Protestanten zwei Favoriten sich gegenseitig blockieren können und dann ein möglicherweise farbloser Kompromißkandidat gewählt wird. Im übrigen läßt sich der Verdacht nicht leugnen, daß mit einer solchen Änderung auch eine Systemveränderung beabsichtigt ist.

²⁹ Den Anlaß zu dieser Abhandlung bildete ein Streitgespräch, zu dem der Autor von der Theologischen Fakultät der Universität Bamberg eingeladen wurde: Vgl. die Dokumentation in: Rheinischer Merkur 52 (1997) Nr. 6 (vom 7. 2. 1997), S. 16 u. 17.

³⁰ Im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion über die Ernennung des Erzbischofs von Köln schrieb Domprobst Bernard Henrichs in einem Leserbrief vom 27. Jan. 1989 der FAZ (Nr. 23, S. 11): »In Wirklichkeit wurde vom Bild des Bischofs an erster Stelle erwartet: a) Er soll fest und treu im Glauben stehen, b) er soll fromm sein und c) er soll Integrationsfähigkeit haben.« Da jeder Christ im Glauben treu und fromm sein soll, wurde darüber hinaus vom Bischof offensichtlich nur Integrationsfähigkeit erwartet. Der Bischof darf also in keinem Fall polarisieren. In der unter Anmerkung 29 genannten Diskussion wurde u. a. die Meinung geäußert: Das Volk sei sich einig, nur der Papst bringe den Dissens in die Kirche.

1. Bischofswahl nach demokratischem Vorbild?

Die Diskussion um die Bischofswahl wird auch unter dem Aspekt der neuzeitlichen Demokratiebewegung geführt³¹. Hierzu sei mit G. Greshake³² gesagt, daß die Bischofswahl mit der neuzeitlichen Demokratie wenig zu tun hat, denn bei ihr geht die Macht vom Volke aus, bei der Bischofsweihe von Christus, und die Auswahl hat den zu suchen, der am geeignetsten ist, in persona Christi zu handeln. Im übrigen setzt die Demokratie Wahlkampf³³ und die Ablösungsmöglichkeit des Amtsinhabers nach einer gewissen Zeit durch die Opposition voraus. Ferner fällt auf, daß die Befürworter des Wahlmodells nicht allen Katholiken das direkte Wahlrecht zugestehen, sondern nur Gremien³⁴, und zwar mit Argumenten (etwa: mangelnde Übersicht), die bei politischen Wahlen schon längst überholt sind. Nicht eine Gremiokratie, sondern die »one man – one vote«-Formel entspricht demokratischen Grundsätzen. Bei einer solchen Wahl, die übrigens auch zur Wahl der Pfarrer führen würde, besteht die Gefahr, daß der dann Erwählte schon vor seinem Amtsantritt ziemlich demontiert wäre. Käme es nicht zu Wahlkapitulationen ideologischer Art?

2. Einwirkungsrecht politischer Instanzen?

Wegen der Bedeutung des Bischofsamtes haben immer wieder staatliche Instanzen auf das Auswahlverfahren einzuwirken versucht, von der konstantinischen Wende über das germanische Eigenkirchenrecht bis zum Investiturstreit, vom nachreformatorischen Staatskirchentum bis zu konkordatären Abmachungen. Obwohl man nicht behaupten kann, daß sich der Heilige Stuhl in der Vergangenheit immer nur von geistlichen Motiven bei Bischofsernennungen leiten ließ, muß ihm doch ein hohes Verdienst für die Freiheit der Kirche vor staatlichem Einfluß zuerkannt werden. Auch die Ernennung von sog. Friedensbischöfen in den kommunistischen Ländern konnte verhindert werden. Wäre das auch bei einem Wahlrecht der Bischofskonferenzen und vor allem noch größerer Wahlgremien gelungen? Solche Notsituationen können in einer weltweiten Kirche immer wieder auftreten; wenn Rom erst im Konfliktfall die Zügel anziehen würde, würde dies als unfreundlicher Akt empfunden werden. Auch die Überlegung, daß die orthodoxen, autokephalen Kirchen ohne die Bindung an Rom stark der Gefahr des Nationalismus ausgesetzt sind, sollte mehr Berücksichtigung finden. Das Zweite Vatikanum erklärte, das Bischofsamt, von Christus eingesetzt, verfolge nur geistliche und übernatürliche Ziele. Ihre Ernennung sei ausschließliches Recht der kirchlichen Obrigkeiten. Deshalb hat das Konzil die staatlichen Obrigkeiten gebeten, von sich aus auf mögliche Privilegien zu verzich-

³¹ Vgl. Bauer, 248; H. Küng, *Mitentscheidung der Laien in der Kirchenleitung und bei kirchlichen Wahlen*: ThQ 149 (1969) 150f.

³² G. Greshake, *Bischofsernennungen*, 108.

³³ Ein zusätzliches Problem: Dürften alle Katholiken wählen, auch die kirchendistanzierten, nur die regelmäßigen Besucher der Sonntagsmesse oder nur jener, der auch das Bußsakrament (d.h. die Ostertage) empfangen hat?

³⁴ Vgl. Biemer, 178ff.

ten³⁵. Eine solche Bitte entspricht übrigens auch der modernen Staatsphilosophie von der Trennung von Staat und Kirche. Gegen diesen Grundsatz der Nichteinmischung des Staates scheint bei der Besetzung des Kölner Erzbischöflichen Stuhles in der Person von Joachim Kardinal Meisner verstoßen worden zu sein³⁶, ebenso bei der Bischofswahl 1994 in Basel, bei der z. T. nicht einmal der katholischen Kirche angehörende Repräsentanten der Kantone aus der Sechserliste einen Kandidaten als *persona minus grata* faktisch gestrichen haben³⁷. Müßte hier nicht eine Änderung erfolgen?

3. Stärkeres Mitspracherecht der Ortskirche?

Ein stärkeres Mitspracherecht der Ortskirchen ist wünschenswert – vor allem aufgrund einer Theologie der Ortskirche – und auch im Rahmen der bisherigen geltenden Grundlinien möglich. Eine Auswertung der verschiedenenorts praktizierten Listenverfahren wäre nicht unergiebig³⁸. Nur müßte das verbesserte Vorschlagsrecht von Priestern und Laien einer Diözese so gehandhabt werden, daß jeder nur nach seinem Gewissen und in strenger Geheimhaltungspflicht – gegenüber Mitwählern und der Presse – sein Urteil abgibt und das Urteil der Bischöfe einer Provinz nicht unter Pressuren gerät. Freilich darf dann nicht übersehen werden, daß das Kollegium, in das ein neugeweihter Bischof aufgenommen wird, keinen kollegialen Akt der Aufnahme ohne sein Haupt tätigen kann. Und hier soll dieses Haupt besser vorher prüfen und handeln, als sich später zu einem Eingreifen verpflichtet zu sehen.

Die Apostel wußten, daß es »Streit geben werde um das Bischofsamt«; so heißt es bereits im ersten Klemensbrief. Streit ist nur zu verhindern durch Rücksichtnahme, zu der auch Disziplin gehört; dadurch entsteht auch Vertrauen.

³⁵ Christus Dominus, Nr. 20.

³⁶ Vgl. J. Listl, Die Besetzung der Bischofsstühle. Bischofsernennungen und Bischofswahlen in Deutschland: A. Ziegenaus (Hrsg.), Sendung und Dienst im bischöflichen Amt: FS für Bischof Josef Stimpfle, St. Ottilien 1991, 64ff.

³⁷ Vgl. W. Gut, Blick auf das Basler Bischofswahlverfahren: Civitas, 269–274.

³⁸ Die von Mörsdorf behandelte Praxis des Listenverfahrens gibt interessante Anregungen: Verschwiegenheit der Vorschlagsberechtigten; Pflicht, etwa drei Kandidaten vorzuschlagen, um die Fixierung auf seinen »Lieblingsmann« zu vermeiden; Nennung der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.